

Hochschulrecht



Online-Kommentierung

Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

HOCHSCHULEN

Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetz

Am 19. September hat die Landesregierung den Anhörungsentwurf für das Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetz (HRWeitEG) freigegeben, mit dem das Landeshochschulgesetz (LHG) novelliert wird. Der baden-württembergische Verfassungsgerichtshof hatte dem Gesetzgeber aufgetragen, die Wissenschaftsfreiheit in der Hochschulgovernance deutlicher abzubilden. Mit dem neuen Hochschulgesetz stärkt die Landesregierung zudem die nächste Wissenschaftlergeneration und den Gründergeist an Hochschulen. Erstmals in Deutschland erhält die Gruppe der Doktoranden einen eigenen Status.

Sie konnten den Gesetzentwurf bis zum 2. November 2017 kommentieren.

[Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts \(PDF\)](#)

Information für Verbände und Organisationen



Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

KOMMENTARE

zum Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetz

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!

[\[...\] Alle Kommentare öffnen](#)

16. VON **BÜRGER2915**


25.10.2017 10:00

Lokale Vertretung der Fächer an DHBW gewährleisten



Auf lokaler Ebene muss zur Gewährleistung der Vertretung der Fächer sichergestellt werden, dass kein Studienbereich durch einen anderen dominiert wird. § 27c Abs. 2 Nr. 7 LHG sichert dies über eine paritätische Besetzung ab, solange es in einer Studienakademie nur zwei Studienbereiche gibt.

Bei drei Studienbereichen können zwei kleine Studienbereiche einen großen dominieren. Gelöst werden könnte es für Studienakademien mit mehr als zwei Studienbereichen durch einen Verteilungsschlüssel zwischen den Fakultäten, der von der Zahl der Studienanfänger oder Anzahl der Hochschullehrer abhängt. Jeder Studienbereich sollte aber über ein Mindestmaß an Vertretung verfügen.

Geregelt werden sollte dies durch eine Satzung des Örtlichen Senates, die der Genehmigung durch den zentralen Senat bedarf. Soweit der Örtliche Senat keine Satzung beschließt, sollte die lokale Satzungsbefugnis auf den zentralen Senat bis einschließlich der nächsten Wahl des Örtlichen Senates übergehen.



 17  2

15. VON **BÜRGER2915**



 25.10.2017  09:47

Wissenschaftsdemokratie oder Sicherung Freiheit Forschung und Lehre?

Die Forderung nach einer Wissenschaftsdemokratie ist alles andere als neu. Es wird dabei übersehen, dass es bei der Hochschulorganisation um die Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre gem. Art. 5 GG und Art. 20 Landesverfassung zugunsten der Grundrechtsträger geht.

 10  5

14. VON **OHNE NAME**

 25.10.2017  09:40

Einfluss der Findungskommission nicht angemessen



Zu Nr. 9 § 18:

Die Neuformulierung des § 18 ist nicht ausreichend. Sie birgt weiterhin verfassungswidrige Elemente.



Beispielhaft soll hier die Zusammensetzung und die Rolle der Findungskommissionen (kurz: „FK“) erwähnt werden:

Anstatt der Formulierung „...Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen...“ würde die Formulierung ein „... Wahlvorschlag mit in der Regel drei Namen ...“ der Aufgabe der FK gerecht. Die FK sollte in der Regel den Wahlgremien eine Auswahl an Wahlvorschlägen präsentieren. Drei Namen (Personen) ist hier ein evolutionärer Kompromiss, der eine weiterführende Bewertung durch die Wahlgremien noch praktikabel erscheinen lässt. Ein Unterschreiten dieser Zahl sollte nur in Ausnahmefällen - wenn z.B. die Zahl der formal geeigneten Kandidaten kleiner als drei ist – stattfinden. Hauptaufgabe der FK sollte dabei die nachvollziehbare und zulässige-Kriterien-basierte Operationalisierung des Auswahlprozesses und die Reduktion auf die praktikable Personenzahl für die Wahlgremien sein. Da es sich bei der Reduktion der (formal geeigneten) Bewerber/innen um eine Wahlvorauswahl handelt, deren Abänderung mit vergleichsweise hohen Zusatzaufwänden (Nachnominierung) verbunden ist,

muss außerdem die Zusammensetzung bzw. die Stimmrechtsverteilung der FK gemäß des Urteils des LVerfG (50%-Regel für gewählte Hochschullehrer) gestaltet werden.

 45  5

13. VON **OHNE NAME**

 25.10.2017  09:32

Ur-Abwahl unangemessen und nicht praktikabel

Die Ur-Abwahl der Rektoratsmitglieder ist - erst einmal unabhängig vom vorgesehenen Quorum - unangemessen und auch nicht sachgerecht. Ein Quorum von 10% ist außerdem keine niedrige Hürde, wie es vielleicht von anderer Seite befürchtet werden könnte. Erfahrungen an baden-württembergischen Hochschulen in den vergangenen Jahren zeigen, dass bei Hinweisen auf drastische Fehlentwicklungen (Strafanzeigen, Nebentätigkeitsverstößen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Finanzdefiziten, ...) es schwierig und aufwendig ist, über eine oft langwierige Aufklärungsarbeit in den Gremien, die Vermutungen/Vorwürfe zu verstehen sowie Fehlerursachen und Verantwortlichkeiten aufzuarbeiten. Oft wird der Versuch, Hintergründe aufzuklären, mit dem Argument des Personendatenschutzes abgeblockt. Dieses Argument wird sogar gerne innerhalb des geschützten Raumes der Gremien vorgeschoben. Eine angemessene Voruntersuchung sollte wiederum aber Grundlage für ein Abwahlbegehren sein. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürften sich bewusst sein, dass ein Abwahlbegehren auch einen Imageschaden für Ihre Hochschule bedeuten würde. Dies müssen jene gegen den Schaden durch die bisherigen und weiteren Führungsfehler abwägen. Ein namentliches Bekenntnis zu einem Abwahlbegehren ist deshalb immer eine sehr große Hürde.

Die hochschulinterne Initiierung eines solchen Begehrens macht deshalb nur im Senat Sinn. Es ist nur dort praktikabel, gleichzeitig hinreichendes Verständnis des Sachverhalts zu erlangen bzw. hinreichende Hinweise auf Fehlverhalten und Verantwortlichkeiten zu sammeln und zu prüfen, und zusätzlich das Risiko eines öffentlichen Imageschadens für die eigene Institution gemeinsam abzuwägen.

Beide Punkte zusammengenommen stellen schon bei einem Abwahlbegehren aus dem Senat heraus eine erhebliche Hürde dar. Ein Verfahren unter Einbeziehung von (in der Regel Sachverhalts-fremden) Nichtmitgliedern außerhalb der Hochschulgremien erscheint daher – vor dem Hintergrund des Verantwortungsbewusstseins der Hochschullehrerinnen und –lehrer – nicht praktikabel. Eine Quote von 10%, d.h. z.B. 100 Unterschriften bei 1000 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist bei einer solchen Ausgangssituation fast unmöglich und birgt auch die Risiken eines nicht Sachargument-basierten Abwahlbegehrens, d.h. eines Abwahlbegehrens auf Basis (wenig reflektierter) Stimmungsmache.

 38  8

12. VON **OHNE NAME**

📅 24.10.2017 ⌚ 18:38

Statusgruppe Doktorand*innen

Ich persönlich denke, dass eine eigene Statusgruppe für Doktorand*innen momentan nur heiße Luft ist. Denn die damit verbundenen Vorteile müssen alle mit der Zeit mit verschiedenen Organisationen ausgehandelt werden und bestehen nicht automatisch: Nah- und Fernverkehr (Stichwort: Semesterticket, Studierendenvergünstigungen bei der Bahn etc.), Vergünstigungen bei Universitäten und Hochschulen (Stichwort: Studierendenwerke und Mensen) sowie andere Studierendenvergünstigungen insbesondere im Unterhaltungs- und Kultursegment.

Das bedeutet auch, dass Promovieren - insbesondere die Individualpromotion, die in den Sozial- und Geisteswissenschaften immer noch weit verbreitet ist - zunächst einmal teurer wird.

Eine Stärkung der nächsten Wissenschaftsgeneration sehe ich hier nicht gewährleistet.

Vielmehr ist gerade das Problem, dass Promovierende, die keine wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sind, von den Krankenkassen nicht als Studierende anerkannt werden, an der Universität allerdings schon. Somit ergibt sich eine problematische Zwischensituation, die allerdings durch diesen Gesetzesentwurf noch nicht automatisch gelöst ist.

👍 19 💬 11

11. VON **OHNE NAME**

📅 24.10.2017 ⌚ 17:41

Stellungnahme des Personalrats der Hochschule Heilbronn

Der Personalrat der Hochschule Heilbronn sieht in den nachstehend aufgeführten Punkten der geplanten Novellierung des LHG eine deutliche Verschlechterung bei der Partizipation aller Mitgliedsgruppen an den Entscheidungsprozessen der Hochschule und damit eine Beeinträchtigung der demokratischen Hochschulkultur. Gleichzeitig wird damit eine Beeinträchtigung der Perspektivenvielfalt im Leitungsgremium Senat verbunden sein. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten einen wichtigen Beitrag in der Lehre und im lehrunterstützenden Bereich und tragen somit im Gesamtgefüge der Hochschule ebenfalls zur Wissenschaftsfreiheit bei. Nach Art. 2 der Landesverfassung ist „die Hochschule“ frei in Forschung und Lehre. Die Bedeutung und der Anteil der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer positiven Hochschulentwicklung kommen in der Novellierung nicht zum Ausdruck.

Der Anhörungsentwurf geht damit über die Änderungsforderungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 14.11.2017 hinaus.

Der Personalrat sieht in folgenden Punkten dringenden Änderungsbedarf:

1. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeiter/innen und Studierenden im Senat dürfen nicht eingeschränkt werden!

Sollte das Gesetz in der vorliegenden Fassung beschlossen werden, könnte (mit der bereits jetzt schon bestehende Mehrheit der Professoren) in der Grundordnung eine Regelung beschlossen werden, die sowohl für die Gruppe der „Sonstigen Mitarbeiter“, als auch für die Gruppe der Studierenden jeweils nur einen Sitz im Senat vorsieht. Damit könnte eine Situation geschaffen werden, die den Vertretern der Mitarbeitenden nur noch eine demokratische Feigenblatt-Funktion belässt, aber keine nennenswerte Mitwirkungsmöglichkeit an der Hochschulentwicklung. Dem Personalrat ist bewusst, dass die Grundordnung auch eine höhere Sitzzahl vorsehen kann – aber eben nur dann, wenn die Professorenmehrheit dies für richtig hält. Die für die externen Hochschulräte im Gesetz festgeschriebene Perspektivenvielfalt wäre bei einer –nach dem Gesetz möglichen – Reduzierung auf einen Sitz im Senat nicht mehr gegeben (nicht einmal beide Geschlechter wären damit bei den Minderheitsgruppen vertreten). Dies gilt gleichermaßen auch für die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden, deren Beteiligungsrechte nach der gesetzlichen Möglichkeit ausgerechnet im Akademischen Leitungsgremium auf ein Minimum reduziert werden könnten – obwohl die dort gefassten Beschlüsse erhebliche Auswirkungen auf die Studienbedingungen und die Qualität des Studiums haben. Bei der geringen Zahl an Doktoranden bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaft halten wir es nicht für verhältnismäßig, wenn der Gruppe der Gruppe der Doktoranden im Gesetzentwurf dasselbe Gewicht zugestanden wird, wie allen „Sonstigen Mitarbeitern“, nämlich jeweils ein Sitz. Das Zahlenverhältnis an der Hochschule Heilbronn beträgt beispielsweise über 400 „Sonstige Mitarbeiter“ im Vergleich zu ca. 10 angenommenen Doktoranden. Damit auch die Minderheitsgruppen ihre Beteiligungsrechte in einer demokratisch verfassten Hochschule angemessen ausüben können, müssen auch die Rechte der Minderheitsgruppen im Senat durch eine feste Quote im Gesetz gesichert werden. Dafür müsste eine Quote von jeweils 20 % an der Gesamtsitzzahl des Senats für die Mitarbeiter/innen und Studierende im LHG verankert werden. Alternativ dazu könnte auch eine Mindestsitzzahl von jeweils 5 Sitzen für die Vertreter der Mitarbeiter/innen und der Studierenden (einschl. Doktoranden)

2. Partikularinteressen nicht fördern – Professorenvertreter/innen in einer Urwahl bestimmen!

Nach §19 Abs. 2 Nr. 2 a) des Anhörungsentwurfs zum LHG sollen die Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§10 Abs. 1 1 Satz 2 Nummer 1 LHG) zukünftig nicht mehr von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern insgesamt, sondern nur noch von den Angehörigen der jeweiligen Fakultät bzw. Sektion gewählt werden. Die geplante Regelung verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlgleichheit aus Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. nur BVerfG: Entscheidung vom 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 u.a.), weil die Mitglieder der verschiedenen im Senat getretenen Gruppen der Studierenden, Mitarbeiter und Hochschullehrer nunmehr nach völlig unterschiedlichen Grundsätzen gewählt werden und damit auch über eine ganz unterschiedliche Legitimation verfügen werden. Ferner ist auch die Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Hochschullehrers nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz betroffen, weil die gewählten Senatsvertreter eben nicht mehr Vertreter der Berufsgruppe Hochschullehrer als Berufsgruppe, sondern nur noch Mandatsträger ihrer jeweiligen Fakultät oder Sektion sind. Dies wird das Selbstverständnis des Senats als Organ der Gesamthochschule gravierend verändern in Richtung auf ein Gremium, das den Partikularinteressen der einzelnen Fakultäten oder Sektionen untergeordnet ist. Das ist absolut kontraproduktiv für die Entwicklung der Hochschulen insgesamt und führt letztlich auch dazu, dass die eigentliche Intention der Entscheidung des Staatsgerichtshofs, nämlich eine Stärkung der Rechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in ihr Gegenteil verkehrt wird. Die von der Fakultät oder Sektion gewählten Vertreter der Hochschullehrerin und Hochschullehrern vertreten eben primär nicht ihre jeweilige Berufsgruppe, sondern die Fakultät. Damit wird aber die Wissenschaftsfreiheit der einzelnen Hochschulangehörigen zugunsten der Fakultätsinteressen beeinträchtigt. Es wird daher dringend angeregt, die Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§10 Abs. 1 1 Satz 2 Nummer 1 LHG) wie bisher von der gesamten Professorenschaft wählen zu lassen oder aber die von den Fakultäten gewählten Vertreter um mindestens die gleiche Zahl von Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§10 Abs. 1 1 Satz 2 Nummer 1 LHG) zu ergänzen, die von der gesamten Professorenschaft gewählt werden.

3. Das Rektorat als kollegiales Leitungsgremium mit Stimmrecht im Senat belassen – Entscheidungs- und Umsetzungsverantwortung nicht trennen!

Die bisherige Stimmrechtsregelung sollte beibehalten werden – ein Zweiklassen-Stimmrecht im Senat innerhalb des Rektorats steht im Widerspruch zu einem kollegialen Leitungsgremium gleichberechtigter Mitglieder und fördert autokratische Führungsstile.

4. Die Neuregelungen zum Abwahlverfahren der Rektoratsmitglieder sind nicht sachgerecht, fördern Opportunismus in der Hochschulleitung und schließen die Mitgliedergruppen der Mitarbeiter/innen und Studierenden von einer Mitwirkung dabei komplett aus!

Die bisherigen Abwahl-Hürden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in Senat und Hochschulrat und dem zusätzlich erforderlichem Einvernehmen des Ministeriums waren im Sinne einer demokratischen Machtkontrolle zu hoch angesetzt – die geplante Neuregelung fällt ins andere Extrem mit einer zu niedrigen Hürde. Wir sehen darin die Gefahr, dass Rektorate zum Opportunismus gegenüber der (nach dem Gesetz allein mitwirkungsberechtigten) Professorenschaft verleitet werden. Im Sinne einer repräsentativen Demokratie sollte die Abwahlentscheidung mit der Mehrheit der Mitglieder in dem Gremium getroffen werden, in dem die gewählten Vertreter/innen aller Hochschulgruppen mitwirken, nämlich dem Senat. Der mehrheitlich von externen Mitgliedern besetzte Hochschulrat sollte seine Mitwirkung künftig durch das Recht auf Stellungnahme zum Ausdruck bringen. Das bisherige Einvernehmen des Ministeriums sollte im Sinne der Hochschulautonomie ersatzlos gestrichen werden. Durch die Umsetzung der unter Ziff. 2 beschriebenen Wahl der Professoren/innen wäre gewährleistet, dass die in dem o.g. Verfassungsgerichtsurteil enthaltene Vorgabe, dass eine Abwahl (allein) mit der Stimmenmehrheit der Professoren/innen möglich wäre. Gleichzeitig wären die Vertreter der anderen (Minderheits)-Gruppen von dem Entscheidungsprozess und der Mitwirkung bei einer Abwahl nicht ausgeschlossen. Die Handlungen und ein mögliches Fehlverhalten von Rektoratsmitgliedern haben nicht nur Auswirkungen auf die Professorenschaft, sondern gleichermaßen auch auf Mitarbeiter/innen und Studierende. Bei einem erneuten Abwahantrag mit derselben inhaltlichen Begründung sollte ein Mindestabstand von einem halben Jahr im Gesetz vorgesehen werden, um einen Missbrauch dieser Möglichkeit zu verhindern.



5. Bei der Zusammensetzung der Fakultätsräte wurde zwar für die Gruppe der Studierenden eine Mindestzahl von sechs bzw. drei Mitgliedern festgeschrieben, nicht jedoch für die Gruppe der Mitarbeiter/innen!

Auch die Mitarbeiter/innen haben denselben Anspruch auf Mitwirkung im Fakultätsrat. Wir fordern deshalb ebenfalls eine Mindestsitzzahl von sechs (großer Fakultätsrat) bzw. drei Mitgliedern (kleiner Fakultätsrat) aus der Gruppe der „Sonstigen Mitarbeiter“ in den Fakultätsräten. Die in der Novellierung vorgesehene Regelung steht im Widerspruch zu der tatsächlichen Bedeutung der Mitarbeiter/innen für die Arbeit der Fakultäten.



Für den Personalrat der Hochschule Heilbronn

Roland Schweizer

Personalratsvorsitzender



 56  12

10. VON **OHNE NAME**



 24.10.2017  15:31

Studierendenstatus Doktorand*Innen

Die politische Durchschlagskraft auf Kosten der Studierendenvergünstigungen für Doktorand*Innen zu stärken ist denke ich nicht der richtige Schritt. Der jetzige hybride Status ermöglicht Doktorand*Innen über die Vergünstigungen auch auf finanziell "schlechteren" Stellen zu promovieren. Mit dem neuen Gesetzesantrag fallen die Möglichkeiten weg in einer Wohnung des Studierendenwerkes zu wohnen, das Semesterticket zu benutzen und in der Mensa zum Studierendentarif zu essen. Ich sehe nicht wie einige Kolleg*Innen ohne diese Vergünstigungen vorallem in den Geistes- und Sozialwissenschaften sich die Promotion leisten könnten. Damit würden vorallem diejenigen unter den Doktorand*Innen benachteiligt, welche sowieso schon finanziell schlechter gestellt sind. Das kann meiner Ansicht nach keine befriedigende Lösung sein.

 19  14

9. VON **OHNE NAME**

 24.10.2017  14:23

Studierendenstatus für Doktoranden

Der Studierendenstatus für Doktoranden, welche nicht bei der Universität angestellt sind, ist eine wichtige, nicht zuletzt finanzielle Entlastung. Sollte dieser Status entfallen, so entfallen nicht nur



Rabatte bei Versicherungen und im Alltag, sondern auch die Option des Semestertickets. Viele Doktoranden pendeln aber und sind darauf angewiesen. Viele wohnen desweiteren in universitäten Wohnheimen und würden dadurch wohl auch ein recht darauf verlieren.

Nur weil wir promovieren haben wir ja lange noch nicht mehr Geld. Oft ist das Gegenteil der Fall.



Meiner Meinung nach muss die Option sich als Student einzuschreiben weiterhin unbedingt bestehen bleiben. Alternativ müssten all diese Punkte den Doktoranden als Statusgruppe weiterhin offen stehen.

So viele promovieren mittlerweile schon auf Hartz 4, weil es keine oder nicht genug Assistenzstellen, Lehraufträge und so gut wie keine Hiwi-Stellen für geprüfte MAs gibt. Das kann sich kein Institut leisten, gerade die geisteswissenschaftlichen und ganz kleinen nicht. Dadurch fallen für viele Doktoranden Möglichkeiten weg sich über die Uni zu finanzieren, einen Job zu haben bei dem sie z.B. auch schon in die Rentenkasse einzahlen können. Der Druck bei den Stipendien ist groß und die meisten werden nur für drei Jahre vergeben, was in den Geisteswissenschaften, welche häufig zeitaufwendige Feldforschung miteinschließt, illusorisch ist.

In anderen Ländern, wie den USA und Japan ist es vollkommen normal, dass Doktoranden alle eingeschrieben sind und bis zu einem bestimmten Punkt auch noch wie Studierende behandelt werden. In den USA erhalten allerdings auch alle Doktoranden idr ein Vollstipendium in dessen Rahmen sie ein oder zwei Semester Tutorien etc unterrichten müssen, eine gute Balance aus Anstellung und Studierendendasein, welche den ganzen Stress der Finanzierung nimmt und einen nicht dazu treibt, wie z.B. in Deutschland häufig geschehen, für den CV quasi schwarz und endgeltlos zu unterrichten.



 27  6

8. VON **OHNE NAME**



 24.10.2017  14:16

Ende des Studierendenstatus problematisch

Wenn ich den Entwurf richtig verstehe nimmt der Gesetzentwurf denjenigen, die ohne sonstige Anstellung mit einem Stipendium promovieren, die Möglichkeit zur Tätigkeit als Werkstudent oder wissenschaftliche Hilfskraft. Das könnte aus meiner Sicht viele Promovenden finanziell und im Hinblick auf Ihre Karriere (bspw. Aufbau eines Netzwerks in einem Unternehmen) einschränken.

 8  9

7. VON **OHNE NAME**

 19.10.2017  08:39

Assoziation von HAW-Professoren



Die angedachte Assoziation von HAW-Professoren an Universitäten erscheint mir als HAW-Professor ein guter Schritt. Die Universitäten können ihre Forschungsleistung "kostengünstig" erhöhen, sie nehmen den "Druck" aus dem politischen Kessel der Promotions-Diskussion und sind weiter Herr über das Promotionsverfahren. Für HAW-Professoren, die forschen und gute Absolventen, die promovieren sehe ich damit auch Vorteile. Zu bedenken geben möchte ich:

a) der Zugang zur Assoziation darf nicht wieder durch Willkür/Dünkel oder unangemessene Hürden begrenzt werden. Die Habilitation ist weder international noch selbst an Unis (zumindest in der Vergangenheit) eine Vorbedingung der Doktorandenbetreuung oder Forschung. Warum nicht diesselben Kriterien wie der Verband der Hochschullehrer für BWL aufnehmen? Da reicht inzwischen für den Mitgliedsantrag dass man nach der Promotion geforscht hat, nachgewiesen durch entsprechende begutachtete Veröffentlichungen. (Da hätte ich auch schon mehr als zehn, mein Doktorvater hat nur eine, aber der Dünkelverein gefällt mir nicht...)

b) Die Uni-Leitung und Fakultätsleitung müsste die Allmacht und die Selbstherrlichkeit der Lehrstuhlinhaber begrenzen, sonst wird das nichts. Sonst sind die HAW-Kollegen gleich wieder Leute dritter Klasse und deren Doktoranden auch. Hier müsste ein Prozess auf Fakultätsebene die Annahme und Betreuung regeln, was bedeutet dass der Lehrstuhlinhaber nicht mehr walten und schalten kann wie im Mittelalter (da kommt das ja her...)

Insofern ein hoffnungsvoller Beginn, aber die Tücke liegt im Beharrungsvermögen und Selbstverständnis der Uni-Professoren.

P.S.: Ich weiß, dass manche HAW-Rektoren und -Kollegen gerne ein eigenes Promotionsrecht hätten, das teile ich für mein Fachgebiet, die BWL, zumindest nicht: es fehlt an der Breite und Qualität der Forschungsleistung. Aber andererseits gibt es dort auch einzelne sehr gute Forscher. Für die wäre das Modell der Assoziation attraktiv.,

 20  11

Link dieser Seite:

[https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-16/hochschulrechtweiterentwicklung/kommentar/2?
cHash=a45c615822d136e118f371d79ed904ca](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-16/hochschulrechtweiterentwicklung/kommentar/2?cHash=a45c615822d136e118f371d79ed904ca)